



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon ++43-1-4000
Auskunft: Dw. 89980
Telefax: ++43-1-4000-7135

Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden

Wien, am 17.9.1999
Dr. Schnattinger/Gai
Klappe 899 92
812/959/99

Ihre Zahl: 551.330/2-VIII/1/99

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird seitens des Österreichischen Städtebundes zunächst zu den grundsätzlichen Punkten Stellung genommen:

1. Marktöffnung

Die im § 43 geforderte 100%ige Marktöffnung widerspricht nicht nur dem Geist der Erdgasbinnenmarktrichtlinie, sondern würde auch dazu führen, dass die österreichische Gaswirtschaft, ohne sich auf die geänderten Marktgegebenheiten einstellen zu können, dem unmittelbaren Wettbewerb der großen Gasgesellschaften Europas ausgesetzt werden würde. Die in der EU-Richtlinie festgelegte Marktöffnung endet bei einer standortbezogenen Bezugsmenge von über 5 Mio m³. Eine darüber hinausgehende Marktöffnung ist vorerst nicht einmal in der EU-Richtlinie vorgesehen.

Die in der Richtlinie vorgegebene, schrittweise Marktöffnung - mit entsprechender Korrekturmöglichkeit der einzelnen Mitgliedstaaten bei Überschreitung der Mindestmarktöffnungsgrade um mehr als 10 % - wurde von der EU unter anderem auch deswegen vorgeschlagen, damit die derzeit am Markt befindlichen Erdgasunternehmen auf den einsetzenden Gas-zu-Gas-Wettbewerb reagieren können.

Abgesehen von der Tatsache, dass daher die 100%ige Marktöffnung nicht der mittelfristigen Zielrichtung der EU-Richtlinie entspricht, wird es nicht möglich sein, bis spätestens August 2000 die technischen Voraussetzungen - wie Messung, Verrechnung, Lastmanagement etc. - für den Haushalts- und Gewerbebereich zu schaffen, um dieser Kundengruppe den im Entwurf geforderten Netzzugang zu ermöglichen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass den bereits bekannten Argumenten der österreichischen Gaswirtschaft im Sinne einer stufenweisen Marktöffnung überhaupt nicht Rechnung getragen, sondern der Erdgasmarkt vollständig geöffnet werden soll. Es muss dazu festgehalten werden, dass der Erdgasmarkt ein Produzentenmarkt ist, in dem die wenigen Anbieter sowohl Preise als auch Lieferkonditionen vorgeben können, was zusammen mit den hohen Investitionen für Transportleitungen zu den in ganz Europa üblichen Langzeitlieferverträgen mit Take-or-Pay (TOP)-Verpflichtungen führte. So unterliegen knapp 90 % der aus Rußland und Norwegen importierten Erdgasmengen solchen TOP-Verpflichtungen. Kommt nun zur Konkurrenz mit Öl noch ein Gas-zu-Gas-Wettbewerb mit zusätzlich importierten Erdgasmengen, kann es relativ rasch zum Greifen von TOP-Verpflichtungen und damit zu noch nicht absehbaren volkswirtschaftlichen Nachteilen kommen.

Dieser drohenden Entwicklung will auch die Richtlinie 98/30/EG gegensteuern. Erwägungsgrund 7 führt an, dass die Verwirklichung des Erdgasbinnenmarktes schrittweise erfolgen muss, damit sich die Erdgasindustrie flexibel und in geordneter Art und Weise dem neuen Umfeld anpassen und damit den unterschiedlichen Marktstrukturen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen kann.

Eine stufenweise Marktöffnung würde auch den Verhältnissen auf dem österreichischen Gasmarkt entsprechen, werden doch nahezu parallel zu den Marktöffnungsschritten 10. August 2000, 10. August 2003 und 10. August 2008 nicht nur in den Jahren 2005 - 2008 drei langfristige Gaslieferverträge mit TOP-Verpflichtungen und einem Liefervolumen von rund 3,5 Mrd. m³/a, sondern in den Jahren 2001 - 2008 auch langfristige Speicherverträge mit Store-or-Pay-Verpflichtungen ablaufen. Damit könnte sich die österreichische Gaswirtschaft weitgehend friktionsfrei den geänderten Marktbedingungen anpassen.

Das Argument, dass bei einer 100%igen Marktöffnung die Funktions- und Lebensfähigkeit der Erdgasunternehmen erhalten bleibt (Erl. S. 16, 3. Absatz), geht de facto ins Leere, da die Netzzugangsverweigerungstatbestände des § 18 Abs. 1 Z. 3 (Gefährdung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen) und Z. 7 (Gefährdung der TOP-Verpflichtungen) sowie die im § 48 Abs. 3 enthaltenen Versagungsgründe für Gasleitungsausbauten (Gefährdung der gemeinwirtschaftlichen bzw. TOP-Verpflichtungen) bei gesellschaftlicher Trennung nicht wirksam sind.

Bei gesellschaftsrechtlicher Trennung von Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen wird eine Netzzugangsverweigerung vor allem aus dem Titel des § 18 Abs. 1 Z. 7 (Gefährdung der TOP-

Verpflichtungen) unmöglich. Dies deshalb, weil einerseits der Netzbetreiber in seiner wirtschaftlichen Position nicht betroffen ist, da er jedenfalls das Netzbenutzungsentgelt lukriert, andererseits fraglich ist, ob das gefährdete Versorgungsunternehmen den Netzbetreiber verhalten kann, einem Dritten den Netzzugang zu verweigern.

Bei all diesen Tatbeständen handelt es sich darüber hinaus um wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen, die begründungspflichtig, anfechtbar, befristet und mit großer Wahrscheinlichkeit schadenersatzbegründend sind. Es darf dazu auf Artikel 25 der Richtlinie und auf Erwägungsgrund 30 verwiesen werden, wonach Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie deren Zweck, nämlich die Liberalisierung des Binnenmarktes für Erdgas, nicht unterlaufen dürfen.

Aufgrund dieser Tatsachen fordert der Österreichische Städtebund jedenfalls einen stufenweisen Marktzugang analog den Regelungen im ElWOG.

Da die in den §§ 18 Abs. 1 Z. 3 und 7 sowie 48 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den österreichischen Erdgasunternehmen die Möglichkeit zur Anpassung an das neue Umfeld zu geben, wäre § 43 des Entwurfes in Entsprechung des Artikels 18 der Richtlinie und analog zu § 44 des ElWOG wie folgt neu zu formulieren:

§ 43. (1) Zugelassene Kunden sind

- a) ab 10.08.2000 Endverbraucher, deren Verbrauch 25 Millionen m³,
- b) ab 10.08.2003 Endverbraucher, deren Verbrauch 15 Millionen m³,
- c) ab 10.08.2008 Endverbraucher, deren Verbrauch 5 Millionen m³

im vergangenen Abrechnungsjahr überschritten hat; der Verbrauch berechnet sich je Verbrauchsstätte.

(2) Erdgasunternehmen und Betreiber von gasbefeuelten Stromerzeugungsanlagen sind ab 10.08.2000 zugelassene Kunden.

(3) Die Behörde hat auf Antrag eines Endverbrauchers festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

Entsprechend dieser richtlinienkonformen Definition der zugelassenen Kunden müssen in § 6 (Begriffsbestimmungen) auch Definitionen der Begriffe "Verbrauchsstätte", "Betriebsstätte", "Betriebsgebäude" und "Betriebsanlage" aufgenommen werden. Es sind daher - analog zum ElWOG - in § 6 folgende Ziffern anzufügen:

- 28. "Betriebsstätte" jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, an dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird;
- 29. "Betriebsgelände" einen geographischen Raum, in dessen Bereich Unternehmen ihre Tätigkeit ausüben;
- 30. "Verbrauchsstätte" ein oder mehrere zusammenhängende, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Endverbrauchers stehende Betriebsgelände (Z. 29), für das oder die ein Endverbraucher (Z. 9) Erdgas bezieht und über ein eigenes Netz zu Selbstkosten verteilt; eine Betriebsstätte sowie Einrichtungen, die eine einheitliche

Betriebsanlage darstellen, sind jedenfalls auch dann Verbrauchsstätten, wenn kein eigenes Netz vorliegt;

31. "Betriebsanlage" jede örtlich gebundene Einrichtung, die der regelmäßigen Entfaltung einer selbständigen, auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist.

Mit dieser im Sinne der österreichischen Gaswirtschaft, der Zielsetzungen des Gesetzes (§ 3) sowie der Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 4) gelegenen Differenzierung von zugelassenen und gebundenen Kunden wird auch der sonst obsolete 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes (Verteilungs- und Versorgungsunternehmen) verständlich und anwendbar.

2. Verteilung und Versorgung

Die Regelungen des 3. Abschnittes des 2. Hauptstückes sind bei einer 100%igen Marktöffnung unverständlich und entbehrlich.

Wenn der Entwurf keinen Gebietsschutz für Erdgasversorgungs- und -verteilerunternehmen vorsieht (Erl. zu § 72 Abs. 4) und alle Erdgasunternehmen über eine Genehmigung für die österreichweite Tätigkeit verfügen, ist zu hinterfragen, wen eigentlich die Allgemeine Versorgungspflicht (§ 27) trifft. Das geschützte "Versorgungsgebiet" (§§ 6 Z. 20 und 27 Abs. 1) stellt nämlich nur auf das Verteilsystem ab und ist bei rechtlich verschiedenen Netzbetreibern und Versorgungsunternehmen unwirksam.

Weiters stehen die Bestimmungen über die Tarifpreise (§ 29 Abs. 1), die noch dazu vom BMWA bestimmt werden können (§ 29

Abs. 2), und über die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 28) in krassem Gegensatz zur 100%igen Marktöffnung.

Um einerseits zumindest in einer Übergangsphase den Bestand der österreichischen Erdgasunternehmen sichern und die Versorgungssicherheit der Haushaltskunden gewährleisten zu können, andererseits allfälligen kartellrechtlichen Bedenken begegnen und einer eingeschränkten Marktöffnung Rechnung tragen zu können, müssten Versorgungsrechte analog zum ElWOG und seinen Ausführungsgesetzen normiert werden.

§ 27 sollte daher lauten:

§ 27 (1) Ein Versorgungsunternehmen hat das Recht, innerhalb seines Versorgungsgebietes alle Kunden mit Erdgas zu versorgen (Allgemeinversorgung)

(2) Vom Recht zur Allgemeinversorgung sind zugelassene Kunden ausgenommen, die mit Dritten außerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben

(3) Versorgungsunternehmen sind verpflichtet, Allgemeine Versorgungsbedingungen und Allgemeine Tarifpreise festzusetzen und zu diesen Versorgungsbedingungen und Tarifpreisen mit allen Endverbrauchern innerhalb ihres Versorgungsgebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss und die ordnungsgemäße Versorgung mit Erdgas abzuschließen (Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht)

Die Absätze 2 und 3 des Entwurfes werden zu Absätzen 4 und 5. Dazu kommt ein Absatz 6, der lautet:

(6) Ob die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht im Einzelfall besteht, hat die Behörde auf Antrag des Anschlusswerbers oder des Versorgungsunternehmens mit schriftlichem Bescheid festzustellen.

3. Netzzugang

Die Bestimmungen über den Netzzugang lassen viele Fragen offen. Die Erläuterungen (Allgemeiner Teil, 4.7) führen zwar an, dass dem System des geregelten Netzzugangs der Vorzug gegeben wurde, das entspricht aber nicht den Regelungen der §§ 17, 23, 24, 30 und 82, wie noch ausgeführt wird. Insbesondere ist unklar, ob und wieweit die Allgemeinen Bestimmungen über den Netzzugang des 1. Abschnittes des 2. Hauptstückes (§§ 16, 17) auch für die Fernleitungen des 2. Abschnittes gelten (§§ 23, 24).

Der 1. Abschnitt ist mit "Allgemeine Bestimmungen" und "Pflichten der Erdgasunternehmen" übertitelt, zu denen gem. § 6 Z. 4 auch die Fernleitungsunternehmen zählen. Gem. § 16 Abs. 1 bedürfen die Allgemeinen Netzbedingungen der Genehmigung der Behörde und gem. § 17 Abs. 4 und 5 kann der BMWA Grundsätze für die Bestimmung der Netzbenutzungsentgelte bestimmen bzw. in bestimmten Fällen sogar Preise festsetzen.

§ 23 Abs. 1 verweist zwar hinsichtlich der genehmigten Bedingungen auf § 16, spricht aber sonst nur von verlautbarten Tarifen. Nach § 24 besteht die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Netzbedingungen sowie der Preisansätze für die Bemessung des Netzbenutzungsentgelts, was in den Erläuterungen unter Hinweis auf Artikel 16 der Richtlinie mit der überregionalen Bedeutung begründet wird. Da aber §§ 16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 ohnehin Erdgasunternehmen generell zur Veröffentlichung der Netzbedingungen und Preisansätze verpflichten, stellt sich die Frage, ob § 24 nur ein Redaktionsfehler ist oder eine von den §§ 16 und 17 abweichende Sonderbestimmung eben für Fernleitungs- und Speicherunternehmen treffen will.

Tatsache ist jedenfalls, dass ein Verfahren zur Bestimmung von Netzbenutzungsentgelten, wie es § 17 Abs. 4 und 5 vorsieht - auch für internationale Fernleitungen - wohl für europaweite Verwunderung sorgen dürfte. Zudem ist die Frage der Kostenermittlung und -zuordnung, wie der ungemein umfangreiche und seit seiner Einführung unzählige Male abgeänderte British Network Code zeigt, derart komplex, dass sie nur auf dem Verhandlungswege handhabbar wird. Es wäre daher jedenfalls für die Fernleitungen der **verhandelte Netzzugang** zu präferieren.

Seit Jahrzehnten praktiziert die Gaswirtschaft Durchleitung und Transporte auf Verhandlungsbasis und zwar nicht nur österreich- sondern auch europaweit. Es ist daher nicht einsichtig, warum nunmehr ausgerechnet unter Berufung auf die Marktliberalisierung von diesem bewährten System des verhandelten Netzzuganges für Fernleitungen zugunsten einer Reglementierung mit ausufernder Bürokratie übergegangen werden soll.

Dementsprechend sollte der Geltungsbereich **der §§ 16 und 17** ausdrücklich auf **Verteilnetze**, d.h. Netze mit einem genehmigten Druck gleich/niedriger 0,6 MPa beschränkt bleiben. Dafür wären in beiden Bestimmungen die Ausdrücke "Erdgasunternehmen" durch "**Verteilnetzbetreiber**" sowie "Netz ..." durch "**Verteilnetz ...**" zu ersetzen.

In die **Erläuterungen zu § 17** ist jedenfalls ein Passus aufzunehmen, dass zu diesen Preisansätzen selbstverständlich auch die Kosten des Fernleitungsnetzes zählen.

Im Interesse der Rechtssicherheit muss weiters die Verordnungsermächtigung des BMWA in **§ 17 Abs. 5** entfallen,

sodass Preisansätze für die Verteilnetzbenutzung nur mehr durch Bescheid bestimmt werden können. Damit erlangt das betroffene Erdgasunternehmen Parteistellung und damit auch die Möglichkeit zur Erhebung von Rechtsmitteln.

Der Systematik folgend sollten im 2. Absatz die Fernleitungen mit einem genehmigten Druck größer 0,6 MPa geregelt werden, für die sich die österreichische Gaswirtschaft für den verhandelten Netzzugang (nTPA) ausspricht.

Hier ist noch grundsätzlich auf die Probleme bei der technischen Durchführung des GWG einzugehen. Bei Kunden, die sich von einem anderen als dem "lokalen" Versorgungsunternehmen mit Gas beliefern lassen, muss (auf Kosten dieses Kunden) die Voraussetzung geschaffen werden, dass die Gaslieferung kurzfristig (z.B. über Fernwirkeinrichtungen) unterbrochen werden kann. Das ist zwingend notwendig, weil der "lokale" Versorger seinen Gasbezug und seine Speicherleistung auf die von ihm belieferten Kunden abstimmen muss, um nicht durch unnötige Kosten einen Wettbewerbsnachteil im Kauf zu nehmen. Um zu verhindern, dass die nicht mehr vom "lokalen" Versorger belieferten Kunden bei einem Ausfall ihres Versorgers das Netz unverhältnismäßig beanspruchen und die Gaslieferung durch den "lokalen" Versorger an seine Kunden verhindern, muss diese technische Voraussetzung geschaffen werden.

Bei Kunden mit entsprechend großer Abnahme ist dies kaum ein Problem, da in vielen Fällen ohnehin Abschaltklauseln in den Gaslieferverträgen enthalten sind. Auch das wäre ein Grund, die Umsetzung der Gasbinnenmarktrichtlinie schrittweise und unter Einhaltung der vorgesehenen Schwellenwerte bzw. Prozentsätze durchzuführen.

4. Erläuterungen

Bemerkungen zum Allgemeinen Teil:

ad 1.2.1.1 Struktur der österreichischen Gaswirtschaft

Es erscheint nicht erforderlich, die konkreten Beteiligungsverhältnisse der österreichischen Erdgasunternehmen detailliert aufzuführen, zumal Änderungen sicher zu erwarten sind.

ad 1.2.2 Die Bedeutung von Erdgas für Österreich

Die Aussage im 1. Satz des vorletzten Absatzes, dass bei der Verbrennung von Erdgas teilweise geringere Umweltbelastungen auftreten als bei manchen anderen fossilen Heizstoffen ist unrichtig und irreführend. Tatsache ist, dass Erdgas grundsätzlich geringere Schadstoffemissionen als alle anderen fossilen Brennstoffe aufweist.

ad 2.4.2.4 GewO 1994

Hier fehlt ein Hinweis auf die sog. "Freistellungs-VO", BGBl. II Nr. 20/1999.

Zu zu einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

§ 3 Z. 3 - Ziele

Im Zusammenhang mit der Zielsetzung, einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, wird in den Erläuterungen auf den Netzzugangsverweigerungstatbestand des § 18 Abs. 1 Z. 7 (Gefährdung infolge TOP-Verpflichtungen) bzw. die Versagung einer Anlagengenehmigung gem. § 48 Abs. 3 verwiesen. Abgesehen davon, dass auch § 18 Abs. 1 Z. 3 anzuführen wäre, stellt sich die zu § 4 zu erörternde Frage, ob denn überhaupt noch

gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vorliegen, die der Qualifikation des Art. 90 Abs. 2 EGV entsprechen.

Es bleibt aber darauf hinzuweisen, dass alle zitierten Abwehrmöglichkeiten wettbewerbsbeschränkende Einzelmaßnahmen darstellen, die begründungspflichtig, befristet und anfechtbar sind und daher nie einen auch nur annähernd gleichen Schutz wie eine stufenweise Marktöffnung bieten können.

§ 4 - Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die Erläuterungen entsprechen bis auf ihren letzten Absatz den Erläuterungen zu der entsprechenden Bestimmung (ebenfalls § 4) des ElWOG. Dabei wurde allerdings übersehen, dass hier im Gegensatz zum ElWOG eine 100 % Marktöffnung oktroyiert werden soll.

Abs. 1 Z. 1 normiert die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmekarakteristik. Laut Erläuterungen gilt dieser Grundsatz etwa nicht hinsichtlich der Gaspreise, die mit zugelassenen Kunden vereinbart werden, wohl aber hinsichtlich der Bedingungen für den Netzzugang, einschließlich der Systemnutzungstarife. Da aber gemäß § 43 alle Endverbraucher zugelassene Kunden sind, ist diese Bestimmung neu zu formulieren. Sollte aber der Markt stufenweise geöffnet werden, könnte die Bestimmung so bleiben, der letzte Absatz der Erläuterungen hätte aber zu entfallen.

Abs. 1 Z. 2 und 3 können nicht Erdgasunternehmen generell verpflichten, da sie nur ein Verhalten gegenüber Endverbrauchern betreffen, was z.B. für OMV, RAG und AFG nicht zutrifft.

Abs. 1 Z. 4

Die Schaffung einer Marktorganisation für die Erdgaswirtschaft kann wohl nicht zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von Erdgasunternehmen zählen.

Wenn aber von den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de facto nichts mehr übrig bleibt, fehlen die Voraussetzungen des Art. 90 Abs. 2 EGV und ist damit eine Netzzugangsverweigerung gem. § 18 Abs. 1 Z. 3 bzw. ein Antrag auf Verweigerung der Genehmigung von Erdgasanlagen gem. § 48 Abs. 3 Z. 1 nicht mehr möglich.

§ 5 - Grundsätze beim Betrieb von Erdgasunternehmen

Eine derartige Bestimmung korrespondiert nicht mit den Mechanismen einer freien Marktwirtschaft.

§ 6 - Begriffsbestimmungen

Z. 3 (Erdgasleitungsanlage) ist unglücklich und grammatikalisch falsch definiert, es sollte die Definition des Artikel 2 Z. 12 der Richtlinie sinngemäß übernommen werden.

Z. 5 (Fernleitung) Um eine exakte Trennung der Druckebenen und damit auch der auf Druckebenen abstellenden Netzenutzungsentgelte erreichen zu können, sollte bei Fernleitungen nicht auf die Zweckwidmung wie bisher im RohrleitungsG, sondern auf den Genehmigungssdruck abgestellt werden. Die Definition sollte daher lauten:

"Fernleitung" den Transport von Erdgas durch ein Fernleitungsnetz mit einem genehmigten Druck über 0,6 MPa mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und Reduzierstationen

Mit dieser Regelung wäre zum einen eine klare Abgrenzung zu Verteilleitungen getroffen, zum anderen § 22 obsolet.

Z 17 (verbundenes Unternehmen) Die Definitionen sind missverständlich. Daher schlagen wir vor, die Definition des § 7/28 aus dem ElWOG zu übernehmen:

"Konzernunternehmen", ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;

Z. 19 (Versorgung) Diese sollte analog zu Artikel 2 Z. 7 der Richtlinie exakter "Lieferung und/oder Verkauf ..." definiert werden, da durchaus jemand anderer als der Netzbetreiber das Erdgas verkaufen, also den Kunden versorgen kann.

Z. 20 (Versorgungsgebiet) Da es keine Endverbraucher, die keine zugelassenen Kunden sind, und keinen Gebietsschutz (Erl. zu § 72 Abs. 4) mehr geben soll, wäre diese Definition obsolet. Sollte jedoch die stufenweise Marktöffnung aufgegriffen werden, müsste die Definition bleiben.

Z. 21 (Versorgungsleitungen) Diese sollten richtig "Verteilleitungen" heißen.

Z. 27 (zugelassene Kunden): Definitionsgemäß sind zugelassene Kunden Verbraucher, die das Recht auf Netzzugang zum Transport von Erdgas zur Deckung ihres Eigenbedarfes haben. § 43 geht darüber hinaus, weil auch Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen, als zugelassene Kunden gelten. Da Erdgasunternehmen im weitaus überwiegenden Ausmaß Erdgas nicht zur Deckung ihres Eigenbedarfes kaufen und in diesem Ausmaß auch nicht Verbraucher sind, entspricht der im § 43

festgelegte Kreis der zugelassenen Kunden nicht der Definition des § 6 Z. 27.

Im Hinblick auf eine richtlinienkonforme stufenweise Marktöffnung müssten die Definitionen um die Begriffe "Betriebsstätte", "Betriebsgebäude", "Verbrauchsstätte" und Betriebsanlage" ergänzt werden. Darüber hinaus sollte ein weiterer Begriff in die Liste der Definitionen aufgenommen werden:

"Netzbetreiber" ein Fernleitungs- und/oder Verteilerunternehmen.

§ 7 - Rechnungslegung

Im Abs. 2 und 3 sollte es statt "... interne Buchhaltung...", "... interne Buchführung..." heißen.

In Abs. 2 Z. 1 und 3 sollte gemäß Richtlinien text formuliert werden, daher muss es statt "...getrennte Rechnungskreise...", "...getrennte Konten..." lauten.

Im Abs.2.Z 4 sollte wie folgt ergänzt werden: "Im Anhang zum Jahresabschluss sind jene Geschäfte gem. § 7 Abs.2 Z 1, deren Leistung,..."

§ 8 - Auskunfts- und Einsichtsrechte

§ 8 sollte wie folgt präzisiert werden: "Die mit der Vollziehung beauftragte Behörde hat das Recht auf Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen der Erdgasunternehmen sowie auf Auskunft in jeweils jenem Ausmaß, als dies ... erforderlich ist."

§ 10 - Meldepflicht von Erdgaslieferungsverträgen

Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die Meldepflicht ausschließlich den Importeur trifft.

Der zweite Satz, wonach der Bundesminister diese Erdgaslieferungsverträge zu verzeichnen hat, sollte entfallen. Zum einen ist die Rechtsnatur dieses "Verzeichnens" seit Inkrafttreten des 2. Verstaatlg im Jahre 1949, das diesen Terminus eingeführt hat, heftig umstritten, zum anderen sind daran - im Gegensatz etwa zu §§ 13, 14 ElWOG, wonach der Bundesminister Stromlieferungen an Drittstaaten unter gewissen Voraussetzungen verbieten kann - keinerlei rechtliche Konsequenzen gebunden.

§ 13 - Technischer Betriebsleiter

In Abs. 2 sollte die Wortfolge "... den Betrieb eines Erdgasunternehmens zu leiten und zu überwachen ..." entfallen, da der technische Betriebsleiter gemäß Abs. 1 nur für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes der Netze, aber nicht des Unternehmens an sich zuständig sein soll.

§ 15 - Pflichten von Erdgasunternehmen

Der 1. sowie der 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes sollten mit "Rechte und Pflichten von Netzbetreibern" übertitelt werden (vergl. 4. Teil ElWOG), da z.B. Erdgasunternehmen, die nur Kunden über ein fremdes Netz versorgen, von diesen Bestimmungen nicht betroffen sind. Die Definition des Netzbetreibers soll daher - wie oben angeführt - in § 6 aufgenommen werden.

§ 17 - Netzbenutzungsentgelte

Es wird auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.

§ 18 - Verweigerung des Netzzuganges

Wie schon bei den grundsätzlichen Punkten und zu § 4 ausgeführt, bringt die 100%ige Marktöffnung ohne wenigstens teilweise geschützte Versorgungsgebiete eine derartige

Aushöhlung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mit sich, dass eine Netzzugangsverweigerung aus diesem Titel (Abs. 1 Z. 3) de facto nicht mehr möglich sein wird.

In Abs. 1 Z. 2 sollten die mangelnden Netzkapazitäten dahingehend präzisiert werden, dass darunter nicht nur mangelnde technische, sondern auch mangelnde vertragliche Netzkapazitäten zu verstehen sind. Darüber hinaus fehlt eine Prioritätenreihung analog zu § 19 ElWOG.

Es fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass der (weitere) Netzzugang auch dann verweigert werden kann, wenn der an sich Netzzugangsberechtigte mit der Entrichtung von Netzbennutzungsentgelten säumig ist.

Im ersten Satz des Absatzes 3 ist das Wort "nachzuweisen" entsprechend dem letzten Satz des Artikels 17 Abs. 1 der RL durch die Worte "zu begründen" zu ersetzen.

§ 19 - Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges

Abs. 1 läßt vermeinen, dass § 19 für alle Fälle der Netzzugangsverweigerung gilt. Auch § 18 Abs. 2 und die Erläuterungen dazu bestätigen diese Meinung. Aus den weiteren Bestimmungen der Abs. 2 - 5 sowie den Erläuterungen geht aber hervor, dass § 19 offenbar nur auf Netzzugangsverweigerungen aus dem Titel des § 18 Abs. 1 Z. 7 Anwendung finden soll, dem widerspricht aber - wie oben gesagt - die Formulierung des § 19 Abs. 1. Hier wäre eine Klarstellung dringend angebracht, umso mehr als die Erläuterungen zu § 19 auch die Verfahren wegen Netzzugangsverweigerung aus den Titeln des § 18 Abs. 1 Z. 6 und 7 dem Anwendungsbereich des § 19 zuordnen, ohne dass dies in dessen Wortlaut vorgesehen ist. Zur Klarstellung ist auch eine Berufung auf § 18 Abs. 2 nicht hilfreich, da hier

hinsichtlich der Verweigerungstitel nur nach Fristigkeiten differenziert wird.

Es sollte daher klargestellt werden, dass § 19 nur für den Fall des § 18 Abs. 1 Z. 7 Anwendung findet.

§ 24 Veröffentlichung der Allgemeinen Netzbedingungen und Preisansätze

Da deren Veröffentlichung ohnehin bereits in den §§ 16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 geregelt ist, stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser Bestimmung, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit "Vertragsverhandlungen" gemäß § 23 Abs. 2.

§ 27 - Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht

Wie bereits zu 1. und 2. ausführlich dargelegt, stellen die Bestimmungen über Verteilungs- und Versorgungsunternehmen auf den bisher bestehenden faktischen Gebietsschutz und das laut ElWOG für die Stromversorgung nunmehr gültige Mischsystem gebundener und zugelassener Kunden mit Versorgungsrecht und -korrespondierend dazu - Versorgungspflicht des lokalen Versorgers ab.

Da nunmehr jedermann zugelassener Kunde werden soll und Erdgasunternehmen ihre jeweiligen Tätigkeiten im gesamten Bundesgebiet ausüben können, stellt sich vorerst die Frage, wer ist wo in welchem Maße gegenüber wem versorgungspflichtig.

Da ein Versorgungsgebiet nur über ein Verteilersystem definiert werden kann (§ 6 Z. 20), ein Erdgasversorgungsunternehmen infolge faktisch uneingeschränkter Netzzugänge aber über jedes Verteilernetz versorgen kann, ist darüber hinaus zu fragen, ob ein Erdgasversorgungsunternehmen gesamtösterreichische Tarifpreise festlegen muss oder

regional differenzieren kann. Es ist weiters zu klären, wie weit in einem völlig liberalisierten Markt **Allgemeine Tarifpreise** überhaupt noch zu rechtfertigen sind.

Warum sollen Erdgasunternehmen gegenüber ihren Kunden künftig benachteiligt sein, indem sie Allgemeine Tarife und Bedingungen, die noch dazu gravierenden staatlichen Eingriffsmöglichkeiten unterliegen, veröffentlichen müssen, während Kunden völlig freie Wahlmöglichkeit haben?

§ 30 - Festsetzung von Tarifstrukturen und Tarifgrundsätzen

Abgesehen von der generellen Frage, wie weit in einem völlig liberalisierten Markt überhaupt eine Grundlage für Tarife gegeben ist, wird hier wieder Verteilung und Versorgung verwechselt. Außerdem ist unklar, wie in der Gaswirtschaft die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz angestrebt werden soll. **§ 30** wäre ersatzlos zu streichen.

§ 31 - Festlegung besonderer Meldepflichten

In einem liberalisierten Markt mit Wettbewerb zu Substitutionsenergieträgern sowie künftig auch Gas-zu-Gas-Wettbewerb erscheint die Bestimmung anachronistisch und damit entbehrlich.

§ 32 - Veröffentlichung der Tarifpreise und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen

Die Widersinnigkeit Allgemeiner Tarifpreise bei einer totalen Marktöffnung wurde bereits wiederholt angemerkt. Warum aber bei der überschaubaren Zahl von Erdgasversorgungsunternehmen in Österreich hinsichtlich von Kundmachungsverpflichtungen differenziert wird, kann nicht nachvollzogen werden.

§ 33 - Haftungstatbestände

Die Erläuterungen, wonach durch den Haftungstatbestand des § 33 den Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes (RHG) in meritorischer Hinsicht derogiert wird, vermögen nicht zu überzeugen. Abs. 1 spricht nämlich vom Ersatz der durch einen schädigenden **Vorgang beim Betrieb** der Anlagen verursachten Schäden, während das RHG die reine Erfolgshaftung und in § 1 Abs. 1 2. Fall sogar eine Haftung für Schäden aus dem bloßen Vorhandensein einer Anlage normiert. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte dem RHG sohin formell derogiert werden.

Die Vorschreibung einer Haftpflichtversicherung in einem Gaswirtschaftsgesetz mit den potentiellen Betriebsgefahren des Transportes von Rohöl zu begründen, erscheint jedenfalls merkwürdig.

Es darf noch darauf hingewiesen werden, dass es auch Erdgasunternehmen ohne technische Anlagen gibt (z.B. AFG), für die eine Haftpflicht im Sinne der §§ 33 - 36 wohl schikanös wäre, und darüber hinaus die zu erwartenden Versicherungsprämien für kleinere Unternehmen existenzbedrohend sein werden.

§ 42 - Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung

Abs. 1 verweist auf die Pflichten nach dem 2. Hauptstück, zu denen u.A. gem. § 27 die Allgemeine Versorgungspflicht zählt. Das Problem der Allgemeinen Versorgungspflicht in einem völlig liberalisierten Markt wurde bereits (1., 2., zu §§ 27 - 32 allgemein) angesprochen und sollte daher keinen Entziehungstatbestand des § 42 darstellen.

§§ 43, 44 - Kreis der zugelassenen Kunden und Rechte der Netzzugangsberechtigten

Nachdem der Entwurf im allgemeinen auf eine sofortige Marktöffnung abzielt, dürften diese Bestimmungen offenbar Relikte aus früheren Entwürfen, denen noch eine stufenweise Marktöffnung zugrunde lag, darstellen.

Dazu ist nochmals auf die grundsätzlichen Ausführungen und insbesondere den dort erstatteten richtlinienkonformen Textierungsvorschlag zu § 43 hinzuweisen.

Den in den Erläuterungen zu § 43 in den beiden letzten Absätzen genannten Argumenten für eine sofortige 100%ige Marktöffnung ist entgegenzuhalten, dass die als adäquate Rechtsinstrumente zur Sicherung der Lebensfähigkeit der österreichischen Erdgasunternehmen angeführten Regelungsmechanismen des § 18 Abs. 1 Z. 3 und 7 sowie "§ 47 (3) Z. 7" (vermutlich ist § 48 Abs. 3 und zwar sowohl Z. 1 als auch Z. 2, gemeint) keinen tauglichen Schutz des wirtschaftlichen Bestandes der österreichischen Erdgasunternehmen darstellen können.

§ 45 - Genehmigungspflicht

Da mit Übernahme der Bestimmungen der "Freistellungs-VO", BGBl. II Nr. 20/1999, in § 45 Abs. 3 keine Enteignung für die davon betroffenen Anlagen mehr möglich ist, zumal mangels Genehmigungsverfahren ein allenfalls zu Enteignender keine Möglichkeit des Einspruches gegen eine konkrete Trassenführung hat, sollte für diesen Fall ein Genehmigungsverfahren über Antrag des Erdgasunternehmens möglich sein.

Der Schluss des **Abs. 3** sollte daher wie folgt ergänzt werden:
"... zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde auf-
liegen und hiefür keine Zwangsrechte gemäß § 57 oder 58 in
Anspruch genommen werden (vergl. z.B. § 3 Abs. 2 NÖ. Stark-
stromwegeG).

§ 48 - Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen

Im Interesse einer rechtlichen Klarstellung sollte **Abs. 1**
lauten: "(1) Erdgasleitungen dürfen **unbeschadet der**
Bestimmungen des § 45 Abs. 3 nur mit Genehmigung der Behörde
errichtet, erweitert, geändert, betrieben und aufgelassen
werden."

Zu den zum Schutz der österreichischen Erdgasunternehmen
nicht ausreichenden Bestimmungen des **Abs. 3** wurde bereits
(1., § 4 Abs. 1 Z. 4, §§ 43/44) Stellung bezogen.

§ 58 - Enteignungsvoraussetzungen

Abs. 2 Z. 1 sollte besser lauten: "die **Bestellung** von Dienst-
barkeiten ..." (vergl. § 19 Abs. 1 lit. a StarkstromwegeG
1968).

§ 73 - Erteilung der Genehmigung

Abs. 3, 1. Satz, entspricht § 53, es liegt somit eine ent-
behrliche Doppelregelung vor.

§ 74 - Enteignungsverfahren

Die in Z. 2 vorgesehene Anhörung ist wohl nur bei
landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sinnvoll. Für
andere stellt sich die Frage, ob überhaupt eine gesetzliche
Interessensvertretung "zuständig" ist bzw. gehört werden
soll.

§ 80 - Aufhebung von Rechtsvorschriften

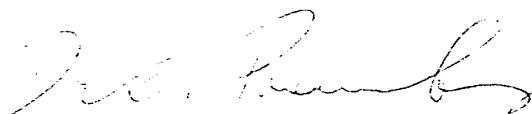
Wie zu § 33 ausgeführt, sollte das RHG formell außer Kraft gesetzt werden.

Schlußbemerkung:

Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes gewährleistet nur eine stufenweise Marktöffnung, wie sie die EU-Richtlinie auch vorsieht, einen lösungsorientierten Ansatz für die Heranführung der österreichischen Gaswirtschaft und im besonderen der städtischen Verteilunternehmen an den Binnenmarkt. Aus den zahlreichen im Detail angeführten Gründen (Take-or-Pay-Verpflichtungen, technischen Voraussetzungen, Fragen der Anschluß- und Versorgungspflicht) kann eine 100%ige Marktöffnung weder Verteilunternehmen noch Endverbraucher zufriedenstellen. Im diesem Sinne wird daher seitens des Österreichischen Städtebundes ein Stufenplan analog zu § 44 des ElWOG, wie im Punkt 1 der Stellungnahme detailliert ausgeführt, gefordert.

Um faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern, wird die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in Analogie zur Telekom Control GmbH für sinnvoll erachtet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär